

Freie Wähler
Stadtverband Achern e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereines
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge
§ 6	Organe des Vereines
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Die Mitgliederversammlung
§ 9	Kassenprüfung
§ 10	Auflösung des Vereines
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen „Freie Wähler Stadtverband Achern e.V.“. Er hat seinen Sitz in 77855 Achern. Er ist beim Amtsgericht Achern eingetragen. Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Wahlen zum Gemeinderat und den Ortschaftsräten in Achern und den Kreistagswahlen im Ortenaukreis. Er ist keine Partei. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene. Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler wahr.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. bekennt. Ein Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei kann nicht gleichzeitig Mitglied der Freien Wähler Stadtverband Achern e.V. sein oder werden.
2. Um die Mitgliedschaft zu erlangen, ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt. Die schriftliche Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des Vereines vorliegen.
 - b) Durch Tod.
 - c) wer Mitglied, Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei ist oder wird.
 - d) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss der Vorstand-schaft bei wichtigem Grund, nach vorheriger Anhörung des Be-troffenen. Eine Berufung ist nicht möglich. Der vom Vorstand aus-gesprochene Ausschluss ist sofort wirksam.

Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Satzung des Vereines oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Vereines schädigendes Verhalten.
- Die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Zahlung.
-

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein.

4. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d) Der Kassenwart
 - e) Der Schriftführer
 - f) Beisitzer, für jeden Stadtteil einschl. Oberachern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellv. Vorsitzende und der 2. stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 1. stellv. Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist und der 2. stellv. Vorsitzende nur, wenn der 1. stell. Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung dieser Satzung. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird vom amtierenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem jeweils stellv. Vorsitzenden (1. oder 2. stellv. Vorsitzende) einberufen und geleitet.
4. Bei Abstimmungen im Vorstand hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit 2 Stimmen.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
6. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Bei einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung oder bei nur einer Kandidatur pro Bewerber kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
7. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende bzw. in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
9. Der Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat hat Anwesenheitsrecht in der Vorstandssitzung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und in seiner Verhinderung vom jeweils amtierenden Stellvertreter spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen und von diesem zu leiten.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll umfassen:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Fraktionsvorsitzenden
 - c) Bericht des Kassenvorges
 - d) Bericht der Buch- und Kassenvorges
 - e) Entlastung des Kassenvorges und des Vorstandes
 - g) Soweit satzungsgemäß Neuwahlen durchzuführen sind
 - - Wahl des Vorstandes. Dieser wird von der Fraktion gewählt.
 - - Bestellung von zwei Kassenvorges, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages, soweit der bisherige Beitrag geändert werden soll.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Wünsche, Anträge, Verschiedenes

4. Wahlen und Abstimmungen
 - a) Die Wahlen sind in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
 - b) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Anträge, Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung vorgesehen sind, können nur erörtert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Erörterung zustimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Ausfertigungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss oder auf Antrag von mindestens 10 von Hundert der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dabei müssen Zweck, Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden. Zwischen der Einberufung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 9 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die gemeinsam das Recht und die Pflicht haben, die Kasse zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- b) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss mindestens von 1/10 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter (2. Stellvertreter) zu allein vertragsberechtigten Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestellt. Die Liquidatoren haben aus dem Vereinsvermögen die laufenden Verpflichtungen abzuwickeln.
- d) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.01.2013 in Kraft. Die Satzung vom 29.06.2000 verliert hiermit seine Gültigkeit.
